

BGer 4A 237/2019 vom 3. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_237_2019

FR: TF 4A 237/2019 du 3 juillet 2019

IT: TF 4A 237/2019 del 3 luglio 2019

Regeste

Kostenvorschuss | Haftpflichtrecht

Erwägungen

E. 1

Am 7. März 2019 reichte A. _____ (Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Dielsdorf eine Forderungsklage gegen die B. _____ AG (Beschwerdegegnerin) ein. Mit Verfügung vom 21. März 2019 forderte das Bezirksgericht ihn auf, einen Kostenvorschuss für die mutmasslichen Gerichtskosten von Fr. 17'600.-- zu leisten. Diesen Entscheid focht A. _____ mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich an, wobei er zur Begründung geltend machte, es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, da er finanziell bedürftig und die Sache nicht aussichtslos sei. Mit Beschluss vom 18. April 2019 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein. A. _____ hat mit Eingabe an das Bundesgericht vom 22. Mai 2019 erklärt, diesen Entscheid mit Beschwerde anzufechten. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1). Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89).

E. 3

Das Obergericht erwog, es sei für die Behandlung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht zuständig, da ein solches Gesuch nicht bei der Rechtsmittelinstanz, sondern beim in der Sache zuständigen Gericht zu stellen sei, hier dem Bezirksgericht. Der Beschwerdeführer geht auf diese Erwägung nicht ein. Die Beschwerde enthält somit offensichtlich keine hinreichende Begründung, weshalb im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 4

Ausnahmsweise werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.